

## Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

### BBPIG Vorhaben Nr. 4

#### Abschnitt B (von Scheeßel bis Bad Gandersheim / Seesen)

#### Unterlagen nach § 8 NABEG

### IV.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG, ZUSAMMENFASSUNG

0	22.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	IhdH, WeiH	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

## INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
2	METHODIK UND DATENGRUNDLAGEN	2
	2.1 Auswahl der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)	2
	2.2 Prüfung der Verbotstatbestände und der Ausnahmevoraussetzungen	3
	2.3 Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte für den Variantenvergleich	3
	2.4 Datengrundlagen	4
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNGEN	5
	3.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten	5
	3.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte	6
4	ERGEBNIS	7
	4.1 Relevanzprüfung	7
	4.2 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	7
	4.3 Konfliktstellenbewertung für den Variantenvergleich	8

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Matrix zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte als Grundlage für den Variantenvergleich	4
Tabelle 2:	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten in Abschnitt B	9
Tabelle 3:	Aggregierte artenschutzrechtliche Konfliktstellen in Abschnitt B	11

## 1 EINLEITUNG

TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen das Netzausbauprojekt „SuedLink“. Es besteht aus den Verbindungen Wilster – Grafenrheinfeld (Vorhaben 4 gemäß Bundesbedarfsplangesetz) und Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 gemäß Bundesbedarfsplangesetz).

Gegenstand der vorliegenden Verfahrensunterlage ist das Vorhaben 4 „Wilster – Grafenrheinfeld“, Abschnitt B „Scheeßel – Bad Gandersheim / Seesen“.

Für beide vom Gesetzgeber bestätigten Gleichstromverbindungen in Form einer Erdkabelverlegung wird durch die Bundesnetzagentur ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (hier Bundesfachplanung nach NABEG) durchgeführt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden, die im BNatSchG fixiert sind. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der gegenständlichen Planung mit den §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgt auf Ebene der Bundesfachplanung für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten – eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE).

## 2 METHODIK UND DATENGRUNDLAGEN

### 2.1 Auswahl der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in dem gebotenen Rahmen der Bundesfachplanung vollumfänglich zu behandeln.

Bezüglich der europäischen Vogelarten ist es auf Ebene der Bundesfachplanung sinnvoll, das zu prüfende Artenspektrum naturschutzfachlich begründet zu beschränken, da viele dieser Arten keine spezialisierten Habitatansprüche aufweisen und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Relevanzprüfung). Als Maßstab für die naturschutzfachliche Relevanz einzelner Vogelarten wird der Naturschutzfachliche Wertindex gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zu Grunde gelegt. Arten, die einer Wertstufe von I bis III zugeordnet wurden und die im Untersuchungsraum (UR) nicht nur als Irrgäste einzustufen sind, werden im Rahmen der ASE geprüft. Unabhängig davon werden alle Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z. B. Koloniebrüter) sowie solche Arten berücksichtigt, die gegenüber baubedingten Wirkungen als besonders störungsempfindlich einzustufen sind.

Bezüglich der Rastvögel kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen gemäß der Bewertungsmethodik von KRÜGER et al. (2013) beschränken.

## 2.2 Prüfung der Verbotstatbestände und der Ausnahmevoraussetzungen

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung als prüfrelevant eingestuften Arten erfolgt die Überprüfung, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote bei der Umsetzung des Vorhabens zu befürchten ist. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Zulassungsvorhaben in den einzelnen Bundesländern (z. B. Schleswig-Holstein: LBV-SH 2016) mit Hilfe standardisierter Formblätter (Unterlage IV.3, Anhang 1). Dabei werden Artgruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen in sogenannte „Gilden“ zusammengefasst und in einem gemeinsamen Formblatt behandelt.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, englisch *continuous ecological functionality-measures*).

Sofern sich zeigt, dass die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht auszuschließen ist, erfolgt eine prognostische Einschätzung, ob eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren möglich sein wird oder ob dem von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Dabei kommt es zum einen darauf an, ob zumutbare räumliche oder technische Alternativen zur Verfügung stehen, mit denen sich die zu erwartenden Konflikte vermeiden ließen. Zum anderen ist entscheidend, ob mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen ist.

## 2.3 Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte für den Variantenvergleich

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte als Grundlage für den Variantenvergleich erfolgt nach dem unterlagenübergreifenden Ampelschema (4 Bewertungsklassen: grün – gelb – orange – rot), das für die ASE in Tabelle 1 hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertungskriterien konkretisiert wird.

Die für die einzelnen Arten bzw. Gilden ermittelten Konfliktstellen mit mittlerem bzw. hohem Realisierungshemmnis werden für den Variantenvergleich nach dem Maximalwertprinzip aggregiert, d. h. mehrere Konfliktstellen mit mittlerem Realisierungshemmnis werden zu einer ebensolchen zusammengefasst und bei Vorhandensein von Konfliktstellen mit mittlerem und hohem Realisierungshemmnis erfolgt die Aggregation zu einer Konfliktstelle mit hohem Realisierungshemmnis.

Tabelle 1: Matrix zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte als Grundlage für den Variantenvergleich

Bewertung artenschutzrechtlicher Konfliktbereiche	Einschränkung der Planungsfreiheit zur Erreichung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit
kein Konflikt, geringes Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich gegeben, geringe Einschränkung der Planungsfreiheit (Konfliktvermeidung, z. B. durch Umgehung oder einfache Schutz- oder Vergrämungsmaßnahmen)
Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich gegeben, mittlere Einschränkung der Planungsfreiheit (Konfliktausschluss, z. B. durch die technische Ausführungsvariante Unterbohrung bis 1.000 m Länge oder Besatzkontrolle mit Verschluss von Fledermaushöhlen grundsätzlich möglich)
Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich gegeben, starke Einschränkung der Planungsfreiheit durch umfangreiche Maßnahmen oder Beschränkungen, da Konflikte nicht durch die technische Ausführungsvariante Unterbohrung bis 1.000 m Länge lösbar sind (erfordert aufwändige Maßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelung, Umsetzungsmaßnahmen oder aufwändige CEF-Maßnahmen zur Herstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Konflikt mit sehr hohem Realisierungshemmnis	artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich nicht gegeben, da die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte nicht durch zumutbare Maßnahmen zu bewältigen sind und die Ausnahmevoraussetzungen voraussichtlich nicht gegeben sind, dadurch erhöhtes Realisierungsrisiko

## 2.4 Datengrundlagen

Für die Ermittlung der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden prüfrelevanten Arten werden zum einen die im Rahmen der umfangreichen Datenrecherche erhaltenen Fundpunkt- und Verbreitungsangaben sowie eigene Erhebungen berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen von Potenzialanalysen auch die Ermittlung potenzieller Vorkommen.

### 3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNGEN

Das Projekt SuedLink mit den Vorhaben 3 und 4 gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG werden als Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (HGÜ) realisiert. Sie umfassen somit neben der Gleichstromverbindung zwischen den Konvertern als Erdkabel auch Drehstromstichleitungen zu den Umspannwerken (in der Länge abhängig vom Abstand zwischen Konverterstandort und Einspeisungspunkt im Umspannwerk). Beide Vorhaben können entweder räumlich voneinander getrennt (Normalstrecke) oder parallel zueinander (Stammstrecke) verlegt werden.

Im Antrag der Vorhabenträger nach § 6 NABEG wurden 84 Trassenkorridorsegmente untersucht, die für das Vorhaben 4 zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern) eine Erdkabelverbindung ermöglichen könnten.

Für die vorliegenden Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt B „Scheeßel – Bad Gandersheim / Seesen“ wurden im Antrag nach § 6 NABEG sowie nach den Grobprüfungen der Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG insgesamt 26 Trassenkorridorsegmente identifiziert, die einer Prüfung unterzogen werden. Alle Trassenkorridore weisen eine durchgängige Breite von 1.000 m auf.

Da für das Trassenkorridorsegment 57 ein unvermeidlicher Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung (Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016) eintritt, kann keine Konformität festgestellt werden.

Gemäß Punkt 3.3 bzw. 7 der Festlegung nach § 7 Abs. 4 NABEG vom 23.11.2017 für den Abschnitt B können Alternativen bereits vor Durchführung des Alternativenvergleichs abgeschichtet werden, wenn es sich um Alternativen handelt, die eindeutig nicht vorzugswürdig sind. Die begründete Abschichtung wurde am 06.06.2018 durch die BNetzA für das Trassenkorridorsegment 57 bestätigt, weshalb es aus allen nachfolgenden Betrachtungen entfällt.

#### 3.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkweiten

Für die ASE sind diejenigen Wirkprozesse des Vorhabens von Bedeutung, die zu Schädigungen oder Störungen von Individuen oder zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.

Die Einteilung der Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen sowie die Bewertung ihrer projektspezifischen Relevanz erfolgt auf Grundlage der Angaben zur FFH-VP-Info des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (2017).

Zusammenfassend sind auf Ebene der Bundesfachplanung bezüglich der Erdkabelverlegung folgende Wirkfaktoren im Rahmen der ASE zu berücksichtigen:

- Direkter Flächenentzug
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren  
(Boden, hydrologische / hydrodynamische Verhältnisse, standort-, vor allem klimarelevante Faktoren)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen (akustische und optische Reize, Licht, Erschütterungen / Vibrationen, mechanische Einwirkungen)
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Management gebietsheimischer Arten, Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten)

### **3.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte**

Sofern die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann, werden diese bei der ASE zu Grunde gelegt. Dabei kann es sich sowohl um allgemeine (auch für andere Schutzgüter relevante) (z. B. angepasste Feintrassierung, Gehölzentnahmen im Winter, Umweltbaubegleitung) und spezielle, artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung, Vergrämungs- / Umsetzungsmaßnahmen) handeln.

Im Hinblick auf die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Rahmen der ASE geprüft, ob die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann. Diese beinhalten beispielsweise das Anbringen von Nisthilfen, eine Strukturanreicherung von Wäldern oder die Anlage von Ersatzhabitaten.

## 4 ERGEBNIS

### 4.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird ermittelt, welche Arten für die Bundesfachplanung „SuedLink“ (Gesamtvorhaben) im Einzelnen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Dabei brauchen von vornherein solche Arten nicht berücksichtigt zu werden, bei denen

- Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden können oder
- aufgrund fehlender Wirkungsbezüge eine Betroffenheit grundsätzlich nicht besteht oder
- aufgrund der bei Gewässern standardmäßig vorgesehenen technischen Ausführungsalternative der Unterbohrung keine Betroffenheit besteht (vgl. Kap. 3).

Für die ASE waren 62 europäische Vogelarten bei Erdkabelkorridoren prüfrelevant, wovon insgesamt 50 Arten im Untersuchungsraum von Abschnitt B vorkommen.

Weiterhin waren 41 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Käfer für die Bundesfachplanung prüfrelevant. Davon kommen 29 Arten in Abschnitt B vor.

Fische, Weichtiere, Krebse und Libellen waren aufgrund fehlender Wirkungsbezüge oder der Standardausführung (Unterbohrung von Gewässern) nicht zu prüfen.

Von den insgesamt 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind drei Arten für die Bundesfachplanung prüfrelevant. Davon kommt nur der Frauenschuh in Abschnitt B vor.

### 4.2 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Für die Mehrzahl der prüfrelevanten Vogelarten mit geringem Störradius bzw. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie mit begrenzter Habitatausdehnung bzw. kleinen Aktionsräumen sind im Trassenverlauf auftretende artenschutzrechtliche Konflikte der Verbotstatbestände „Fang, Verletzung, Tötung“ und „Störungen“ durch Umgehung im Korridor (Feintrasierung) oder einfache Vermeidungsmaßnahmen (Standardmaßnahmen wie z. B. Vergrämung mittels flatterbandbestückter Stangen im Offenland) lösbar. Bei den prüfrelevanten Kleintierarten (Haselmaus, Herpetofauna, Insekten) besteht generell keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist für Arten mit geringer Stördistanz oder kleinen Aktionsräumen im gesamten Trassenverlauf nicht zu befürchten, da die ökologische Funktion außerhalb von Kernhabitaten und mit vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, das Habitat kurzfristig wiederhergestellt wird bzw. baubedingte Verluste in Kernhabitaten ohne adäquate Ausweichmöglichkeiten durch einfache CEF-Maßnahmen (z. B. Aufhängen von Nistkästen) kompensierbar sind.



Das trotz Maßnahmen bei einigen weit verbreiteten Arten verbleibende, in der Kulturlandschaft nicht gänzlich auszuschließende Schädigungsrisiko von ggf. abseits der Laichgewässer im Bereich von Offenflächen wie Grünländern, Saumstrukturen o. ä. auftretenden Einzeltieren stellt bei diesen Arten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko des Individuums dar (z. B. Tod durch Prädation, widrige klimatische Bedingungen, Krankheiten, Landwirtschaft).

Durch Verwendung der technischen Ausführungsvariante (geschlossene Bauweise, HDD bis maximal 1.000 m Länge) treten bei Vogelarten mit größerem Störradius (bis 400 m gemäß GASSNER et al. 2010) bzw. Anhang IV-Arten mit größeren Raumansprüchen keine Verbotstatbestände ein.

Konflikte bei Vogelarten mit großer Störungsempfindlichkeit (z. B. Kranich mit Störradius 500 m) bzw. Anhang IV-Arten mit sehr großer Habitatausdehnung sind in Engstellen- / Riegelkonstellationen aufgrund der Flächenausdehnung über 1.000 m i.d.R. nicht mittels der technischen Ausführungsvariante geschlossene Bauweise lösbar. In diesen Fällen sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenregelungen oder aufwändige CEF-Maßnahmen (z. B. vorgezogene Anlage von Ersatzhabitaten in ausreichender Größe im räumlichen Zusammenhang) erforderlich.

Im Ergebnis zeigt sich im Abschnitt B, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dem Vorhaben stehen somit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Im gesamten Verlauf des Trassenkorridorsegment-Netzes in Abschnitt B werden voraussichtlich keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

### 4.3 Konfliktstellenbewertung für den Variantenvergleich

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für die Bundesfachplanung „SuedLink“ wurden in Abschnitt B insgesamt 119 artenschutzrechtliche Konfliktstellen (gilden- bzw. artbezogen) mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelb gemäß unterlagenübergreifender Ampelbewertung, vgl. Kap. 2.3) und 47 Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis (orange) ermittelt (Tabelle 2). Dagegen ergab die Prüfung in Abschnitt B keine Konflikte mit sehr hohem Realisierungshemmnis (rot), d. h. Konflikte, bei denen von einer Verwirklichung eines Verbotstatbestandes auszugehen ist.

Tabelle 2: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung für alle prüfrelevanten Arten in Abschnitt B

Hinweis: Die Konfliktstellen der einzelnen Arten / Gilden überlagern sich teilweise. Die gilden-/ art-bezogenen Konfliktstellen wurden nach dem Maximalwertprinzip aggregiert, Ergebnis s. u. im Text.

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
		mittel	hoch	sehr hoch
Gilde: Gartenrotschwanz, Trauer- und Zwergschnäpper	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> , <i>Ficedula hypoleuca</i> , <i>Ficedula parva</i>	0	0	0
Gilde: Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard	<i>Falco subbuteo</i> , <i>Milvus milvus</i> , <i>Milvus migrans</i> , <i>Pernis apivorus</i>	3	1	0
Gilde: Waldschnepfe, Waldwasserläufer	<i>Scolopax rusticola</i> , <i>Tringa ochropus</i>	1	0	0
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	0	0
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1	5	0
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	3	0
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	13	0
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	0	0	0
Gilde: Wendehals, Steinkauz	<i>Jynx torquilla</i> , <i>Athene noctua</i>	0	0	0
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	3	0	0
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	5	0
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	0	0	0
Gilde: Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel	<i>Gallinago gallinago</i> , <i>Numenius arquata</i> , <i>Vanellus vanellus</i> , <i>Tringa totanus</i>	3	0	0
Gilde: Braunkehlchen, Wiesenpieper	<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Anthus pratensis</i>	0	0	0
Gilde: Austernfischer, Feldlerche, Wachtel	<i>Haematopus ostralegus</i> , <i>Alauda arvensis</i> , <i>Coturnix coturnix</i>	0	0	0
Gilde: Korn- und Wiesenweihe	<i>Circus cyaneus</i> , <i>Circus pygargus</i>	0	0	0
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	0	0	0
Gilde: Haubenlerche, Ortolan, Steinschmätzer	<i>Galerida cristata</i> , <i>Emberiza hortulana</i> , <i>Oenanthe oenanthe</i>	0	0	0
Gilde: Grauammer, Karmingimpel, Flussregenpfeifer	<i>Emberiza calandra</i> , <i>Carpodacus erythrinus</i> , <i>Charadrius dubius</i>	0	0	0
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	0	0	0
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	0	0	0
Sumpfhöhreule	<i>Asio otus</i>	0	0	0
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	0	0	0
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	0	0	0

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
		mittel	hoch	sehr hoch
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	0	0	0
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	0	0	0
Gilde: Graureiher, Kormoran	<i>Ardea cinerea</i> , <i>Phalacrocorax carbo</i>	2	0	0
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	9	0	0
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	0	0
Gilde: Fransen-, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Myotis brandti</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	33	5	0
Gilde: Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Flughautfledermaus	<i>Plecotus auritus</i> , <i>Nyctalus leisleri</i> , <i>Nyctalus noctula</i> , <i>Pipistrellus nathusii</i>	33	5	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	5	2	0
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	1	0
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	0	0
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	6	0	0
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	0	7	0
Schlingnatter (Glattnatter)	<i>Coronella austriaca</i>	1	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	0	0
Gilde: Wechselkröte, Geburtshelferkröte	<i>Bufo viridis</i> , <i>Alytes obstetricans</i>	0	0	0
Gilde: Kreuzkröte, Knoblauchkröte	<i>Bufo calamita</i> , <i>Pelobates fuscus</i>	0	0	0
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	4	0	0
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	0	0	0
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	1	0	0
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	0	0
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	0	0
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	4	0	0
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	0	0	0
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	0	0	0
<b>GESAMT</b>		<b>119</b>	<b>47</b>	<b>0</b>

Sich räumlich überlagernde Konfliktstellen unterschiedlicher Arten bzw. Gilden wurden zu einer Konfliktstelle aggregiert. Das Realisierungshemmnis der aggregierten Konfliktstelle entspricht dem höchsten Realisierungshemmnis der einzelnen, sich überlagernden Konfliktstellen.

Die Aggregation der gilden- bzw. artbezogenen Konfliktstellen in Abschnitt B ergab eine Gesamtzahl von 40 aggregierten Konfliktstellen mit mittlerem Realisierungshemmnis und 32 Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis (Tabelle 3).

Tabelle 3: Aggregierte artenschutzrechtliche Konfliktstellen in Abschnitt B

Trassenkorridor-segment	Konfliktstellen mit Realisierungshemmnis		
	mittel	hoch	sehr hoch
48a	2	3	0
48b	1	1	0
49	0	0	0
51a	3	1	0
51b	1	0	0
53a	5	6	0
53b	0	0	0
53c	5	4	0
55	1	0	0
58	1	1	0
59	0	1	0
60	2	1	0
61	1	1	0
62	1	0	0
63	0	0	0
66	1	0	0
67	0	0	0
68	1	0	0
194a	4	1	0
194b	0	3	0
194c	2	0	0
195a	4	3	0
195b	2	3	0
342	1	2	0
343	2	1	0
344	0	0	0
<b>GESAMT</b>	<b>40</b>	<b>32</b>	<b>0</b>